|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0538 |
| Titel | Strassen (Winterthur, Walkestrasse reg. S-216; Trottoirbau) |
| Datum | 23.02.1994 |
| P. | 261 |

[*p. 261*] Mit Schreiben vom 1. Februar 1994 unterbreitete das Departement Bau, Abteilung Tiefbauten, der Stadt Winterthur dem kantonalen Tiefbauamt das Projekt für den Bau eines Trottoirs an der kommunalen Walkestrasse, regionaler Fuss- und Wanderweg S-216, zwischen Wülflinger- und Feldstrasse in Winterthur zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes (Objekt-Nr. 1 1533). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, nach umfangreichen Kanal- und Werkleitungsbauten auch den Strassenoberbau zu erneuern. Mit der Wiederinstandstellung der Strassenoberfläche besteht nun die Möglichkeit, auch ein 2 m breites Trottoir zu erstellen, wodurch die Sicherheit der Anwohner der kommunalen Walkestrasse erhöht wird. Zudem dient es aber auch dem Benutzer des regionalen Fuss- und Wanderwegs. Nach der Norm SN 640045 (Festlegung des Strassentyps) ist die Walkestrasse als «Zufahrtsstrasse» einzustufen. Die Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) und die Zugangsnormalien, in Kraft gesetzt durch den Regierungsrat am 1. Januar 1988, lassen bei diesem Strassentyp auch «Fussgängerschutzstreifen» zu. Gemäss der Wegleitung des Tiefbauamtes (Ausgabe Februar 1992) können nur die Mehrkosten, welche durch Anforderungen an regionalen Festlegungen entstehen, der Baupauschalen belastet werden. Da das Trottoir auch den Benutzern des regionalen Wanderwegs zugute kommt, ist es gerechtfertigt, die Hälfte der Nettokosten des Trottoirneubaus der Baupauschalen zu belasten.

Die Gesamtkosten für den Trottoirbau belaufen sich auf Fr. 375 000. Der Genehmigung des Projektes im Sinne von § 45 des Strassengesetzes steht nichts entgegen.

Die Baudirektion kann ermächtigt werden, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Betrag festzusetzen, welcher von der Stadt Winterthur der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 des Strassengesetzes belastet werden kann. Gemäss einer provisorischen Ermittlung sind dies voraussichtlich rund Fr. 86 000.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Winterthur für den Bau eines Trottoirs an der kommunalen Walkestrasse, regionaler Fuss- und Wanderweg S-216, zwischen Wülflinger- und Feldstrasse in Winterthur wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Anteil der Kosten festzusetzen, welcher von der Stadt Winterthur der Abrechnung über die Baupauschalen gemäss § 46 des Strassengesetzes belastet werden kann.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, die Stadtverwaltung Winterthur, Departement Bau, Abteilung Tiefbauten, Neumarkt 1, 8402 Winterthur, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]